

**Wolf-Rüdiger Schenke**

**Verfassungsrechtliche  
Probleme des  
Privatversicherungsrechts**

**Verlag Versicherungswirtschaft  
Karlsruhe 2003**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gegenstand des Gutachtens</b>	<b>1</b>
1. Fragestellungen	1
2. Anlaß der Untersuchung	1
a) BGH NJW 1995, 589 ff. und BGH VersR 2001, 841 ff.: Nichtberücksichtigung stiller Reserven (Bewertungs- reserven) bei der Berechnung der Überschußbeteiligung	2
b) LG Hamburg vom 23. 5. 1996 (320 S 10/93): Rückkaufswert eines durch den Versicherungsnehmer vorzeitig gekündigten Versicherungsvertrags	2
c) BVerwG VersR 1994, 541 ff.: Konzerninterne Bestands- übertragung zum Zwecke der Spartenrennung	3
d) BVerwG VersR 1996, 569 ff.: Entschädigung der früheren Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	3
e) LG Hamburg VersR 1998, 225 ff.: Rechtswirksamkeit eines Unfallversicherungsvertrags	4
3. Gang der Untersuchung	5
<b>II. Grundsätzliche Probleme einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zivilrechtlicher Beziehungen am Maßstab von Verfassungsrecht</b>	<b>5</b>
1. Grundrechte und Privatrecht	5
2. Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten im Privatrecht	6
3. Grundrechtliche Schutzpflichten und Privatrecht	6
4. Grenzen der verfassungsgerichtlichen Überprüfung privatrechtlicher Normen	8
a) Spezifische Probleme einer Konstitutionalisierung des Privatrechts	8
b) Funktionellrechtliche Beschränkungen der Über- prüfungsbefugnis	9
<b>III. Verfassungsmäßigkeit des sich unter Zugrundelegung der fachgerichtlichen Rechtsprechung ergebenden Anspruchs des Versicherten auf Überschußbeteiligung bzw. auf den Rückkaufswert bei vorzeitiger Kündigung einer kapital- bildenden Lebensversicherung</b>	<b>10</b>
1. Verfassungsrecht und Dogmatik des Lebensversicherungs- vertrags	10
2. Die zivilgerichtliche Rechtsprechung zur Regelung der Überschußbeteiligung und zur Berechnung des Rück- kaufswerts	11

3. Verfassungsrechtliche Einwände der Beschwerdeführer	12
4. Ausgestaltung der Überschußbeteiligung und des Rückkaufswerts verstößt nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG	14
a) Keine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG durch § 1 VVG	14
aa) Grundsätzliches Fehlen einer Pflicht zur Vergesetzlichung des Kapitallebensversicherungsvertrags	15
bb) Auch besonderes Schutzbedürfnis des Versicherten erfordert keine Vergesetzlichung	16
b) Keine Notwendigkeit zur verfassungsrechtlichen Korrektur der vertraglichen Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses	17
aa) Kein strukturell begründetes starkes Übergewicht der Versicherer bei der Ausgestaltung des Versicherungsvertrags	18
(1) Strukturelle Unterschiede zu den bisher entschiedenen Fällen einer grundrechtlichen Korrektur zivilrechtlicher Vertragsverhältnisse	18
(2) Wettbewerb in der Versicherungswirtschaft	19
(a) Deregulierung des Versicherungswesens und ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb	20
(b) Wettbewerb durch Transparenz	21
(c) Alternative Formen der Risiko- und Zukunftsvorsorge	21
(3) Schutz des Versicherten durch die Versicherungsaufsicht	22
(a) Keine Pflicht zur Optimierung der Versichertenbelange	22
(b) Keine Minderung des Versichertenschutzes wegen fehlender Subjektivierung der Versicherungsaufsicht	23
(aa) Fehlende Rechtsschutztauglichkeit der Beschwerde	24
(bb) Inzidenter zivilgerichtlicher Rechtsschutz des Betroffenen	25
bb) Keine ungewöhnliche Belastung des Versicherten durch die vertragliche Ausgestaltung des Anspruchs auf Überschußbeteiligung	27
(1) § 16 ALB 77 beinhaltet keine Kürzung eines sonst bestehenden weitergehenden Anspruchs auf eine Überschußbeteiligung	28

(a)	Keine Begründung weiterreichender Ansprüche auf Überschußbeteiligung unter Rückgriff auf die partiarische Rechtsnatur des Lebensversicherungsverhältnisses	28
(b)	Verfehltheit anderer vertraglicher Konstrukte zur Begründung höherer Ansprüche auf Überschußbeteiligung	29
(2)	§ 16 ALB 77 begründet kein wirtschaftliches Mißverhältnis zwischen den vertraglich geschuldeten Leistungen des Versicherten und denen des Versicherers	32
cc)	Keine ungewöhnliche Belastung des Versicherten durch die Ausgestaltung des Anspruchs auf Gewährung des Rückkaufswerts bei vorzeitiger Kündigung	36
5.	Keine Verletzung des Art. 14 GG durch Ausgestaltung der Überschußbeteiligung und der Rückkaufwertregelung	38
a)	Keine eigentumsgrundrechtlichen Barrieren gegenüber der Berechnung der Überschußbeteiligung und der Rückkaufwertregelung	38
b)	Keine durchschlagenden eigentumsgrundrechtlichen Bedenken wegen eingeschränkter gerichtlicher Überprüfbarkeit eines bestehenden Anspruchs auf Überschußbeteiligung und auf Auszahlung des Rückkaufswerts	39
6.	Die Vereinbarkeit der Regelungen zur Überschußbeteiligung und zum Rückkaufswert mit Art. 3 GG	41
<b>IV.</b>	<b>Verfassungsmäßigkeit der durch die fachgerichtliche Rechtsprechung gebilligten Bestandsübertragung von Lebensversicherungen</b>	<b>42</b>
1.	Sachverhalt	42
2.	Keine Verletzung des Art. 14 GG	43
a)	Keine Verletzung des Art. 14 GG durch gesetzlich zugelassene Schuldnerwechsel	43
aa)	Latente Schwäche der versicherungsvertraglichen Ansprüche des Versicherten	43
bb)	Mechanismen des Gläubigerschutzes in Fällen gesetzlich geregelter Schuldübernahme	44
cc)	Ausreichende Wahrung der Versichertenbelange	44
dd)	Systementscheidung des VAG	45
ee)	Unvereinbarkeit der von den Beschwerdeführem postulierten Genehmigungsvoraussetzungen mit §§ 14 Abs. 1 S. 3, 8 Abs. 1 Nr. 3 VAG	46

ff)	Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Interpretation des § 14 VAG durch die Beschwerdeführer	47
gg)	Art. 14 GG fordert neben der ausreichenden Wahrung von Versichertenbelangen keine zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen	48
	(1) Keine spezifische Grundrechtsverletzung durch Genehmigungserteilung	48
	(2) Keine Anhaltspunkte für Beschränkung des § 14 VAG auf die Fälle der Sanierung notleidender Versicherungen	50
	(3) § 14 VAG bezieht sich auch auf konzerninterne Bestandsübertragungen	51
	(4) Eröffnung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Genehmigung der Bestandsübertragung	52
b)	Keine Verletzung des Art. 14 GG durch Zurückbehaltung von Teilen des Versicherungsvermögens bei der Holdinggesellschaft	52
aa)	Keine Eigentumsrechte des Versicherten am Vermögen des früheren Versicherers	53
bb)	Keine Verletzung des Art. 14 GG selbst bei unterstellten Rechten des Versicherten an Bewertungsreserven	54
3.	Keine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG durch Zurückbehaltung von Teilen des Versicherungsvermögens bei der Holdinggesellschaft	55
a)	Tatbestandliche Einschlägigkeit des Art. 2 Abs. 1 GG	56
b)	Erweiterte Einschränkungbarkeit des Art. 2 Abs. 1 GG	56
c)	Zusätzliche Abschwächung des Grundrechtsschutzes durch Grundrechtskollision	58
d)	Abschwächung des Grundrechtsschutzes bei faktischen Grundrechtsbeeinträchtigungen	58
e)	Nur unwesentliche Beeinträchtigung von Versichertenbelangen	59
<b>V.</b>	<b>Verfassungsmäßigkeit der Versicherungsbestandsübertragung eines Lebensversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf eine zu diesem Zweck gegründete Versicherungs-AG</b>	<b>61</b>
1.	Sachverhalt	61
2.	Keine Verletzung des Art. 14 GG durch die Form der Bestandsübertragung	63
a)	Keine Anwendung des § 14 VAG entgegen seinem verfassungsrechtlich zulässigen Zweck	63

b)	Gewählte Entschädigungsberechnung nach § 44 b VAG a. F. ist mit Art. 14 GG vereinbar	64
aa)	Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung eines angemessenen Entgelts	64
bb)	Berechnung des Wertes der Mitgliedschaftsrechte	65
	(1) Mitglied eines Versicherungsvereins hat kein Recht am Vereinsvermögen	65
	(2) Vereinsmitglied partizipiert nur im Liquidationsfall am Vereinsvermögen	66
	(3) Keine Schmälerung des Anspruchs auf Überschußbeteiligung durch Bestands- und Vermögensübertragung	66
	(4) Vermögenseinbuße durch Verlust des Mitgliedschaftsrechts	67
cc)	Von den Beschwerdeführern geforderte Berechnung des Entgelts als sachlich nicht zu rechtfertigende vermögensrechtliche Besserstellung	67
dd)	Optimierung der Versichertenbelange als Verletzung des Eigentumsgrundrechts des Versicherers	68
ee)	Kein Zwang zur Umwandlung der Mitgliedschaftsrechte in Aktionärsrechte	69
ff)	Negierung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung	70
<b>VI.</b>	<b>Verfassungsmäßigkeit des Unfallversicherungsvertrags</b>	<b>71</b>
1.	Die Argumentation des Beschwerdeführers	71
2.	Fehlen einer vertraglichen Disparität beim Abschluß einer Unfallversicherung	72
a)	Kein Machtungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien	73
b)	Keine ungewöhnliche Belastung des Versicherungsnehmers durch den Unfallversicherungsvertrag	74
3.	Die Problematik einer Konstitutionalisierung des Unfallversicherungsvertrags	74
4.	Die Konsequenzen einer grundrechtlichen Deformierung des Unfallversicherungsvertrags	75
<b>VII.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>76</b>